



**XXVII. Änderung vom 09. Dezember 2024  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes  
„Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“  
vom 15. Dezember 1981**

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 136) und der § 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 GV. NRW S. 155) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2024 folgende XXVII. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 15. Dezember 1981 (zuletzt geändert am 15. Dezember 2023) beschlossen:

**Artikel 1**

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„Die Grundgebühr wird nach der Größe des Wasserzählers bemessen. Die Grundgebühr beträgt pro Monat bei Wasserzählern mit einer Nennleistung je Stunde (Q<sub>3</sub>)

- |   |               |
|---|---------------|
| - bis zu 5 m <sup>3</sup>                         | netto 11,25 € |
| - über 5 m <sup>3</sup> bis zu 10 m <sup>3</sup>  | netto 22,50 € |
| - über 10 m <sup>3</sup> bis zu 20 m <sup>3</sup> | netto 45,00 € |
| - über 20 m <sup>3</sup>                          | netto 90,00 € |

Die Grundgebühren gelten zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.“

**Artikel 2**

§ 8 Abs. 4 ändert sich wie folgt:

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,93 €/m<sup>3</sup>. Die Verbrauchsgebühr gilt zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.



### Artikel 3

§. 12 erhält folgende Neufassung:

1. Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer
2. Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Anschlussnehmer der daraus Berechtigte.
3. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
4. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteiles. Sie können jedoch nicht zur Zahlung herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauches gegenüber dem Anschlussnehmer nachweislich genügt haben. Die Gebührenpflicht des Anschlussnehmers wird hierdurch nicht berührt.

### Artikel 4

§. 15 Abs. 3 Satz 4 und 5 ändern sich wie folgt:

„Der Einheitssatz beträgt als Grundbetrag bis zu einer Anschlussweite von DA 32 = 2.010,00 € netto.

Der Mehrbetrag beträgt pro lfd. Meter für die Anschlussweite von DA 32 11,00 € netto.

### Artikel 5

Die Änderungen zu Artikel 1 - 4 treten zum 01.01.2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXVII. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), kann gegen diese XXVII. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes



„Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, den 11. Dezember 2024

*gez. Dr. Schrammeyer*  
(Verbandsvorsteher)